



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0056-I/4/2010

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (Frist: 1. Oktober 2010)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 18. August 2010 unter der Zahl BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Im Länderprüfbericht Österreichs (2009) kritisierte die FATF unter Empfehlung 3 die zu geringe Anwendung von vermögensrechtlichen Anordnungen und forderte, die Effektivität der entsprechenden Bestimmungen durch häufigere Anwendung der Beschlagnahme und der Abschöpfung krimineller Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Vortaten zur Geldwäscherei zu verbessern, insbesondere durch vermehrte Anwendung des Verfalls.

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt daher außerordentlich die im vorliegenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommenen Änderungen im StGB, durch welche eine häufigere und einfachere Anwendung der Verfallsbestimmungen ermöglicht werden soll.

II. Für den Bereich des justiziellen Finanzstrafrechts relevant sind insbesondere die vorgesehene Schaffung von Kompetenzzentren und die Einführung einer Kronzeugenregelung.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass gerichtlich strafbare Finanzvergehen in die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren, die am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften und bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichtet werden sollen, fallen. Dies bedeutet eine Konzentrierung der Fälle und damit die Schaffung einer erhöhten Falldichte in dieser Sondermaterie. Durch diese Maßnahme werden somit die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Wirtschafts- und Finanzstrafsachen effektiver erledigen zu können. Wesentlich für den Erfolg wird aber auch sein, ob diesen einzurichtenden Kompetenzzentren auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Eine bloße Umbenennung von bereits bestehenden und überlasteten Geschäftsabteilungen hätte nicht nur keinen positiven Einfluss auf die Qualität und Dauer der Verfahren, sondern würde unweigerlich zu einer weiteren Lähmung der Strafverfolgungstätigkeit auf diesem komplexen Gebiet führen. Bei der Umsetzung wird zu überlegen sein, in welcher Weise bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften außerhalb der geplanten „Kompetenzstandorte“ bereits vorhandenes Fachwissen nutzbar gemacht werden kann. Die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes wird aber ausdrücklich begrüßt.

Die vorgesehenen Bestimmungen über eine Kronzeugenregelung in der StPO werden auch auf gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen anzuwenden sein. Es bleibt abzuwarten, welche Bedeutung diese Maßnahme in diesem Deliktsbereich erlangen wird, da schon jetzt durch die Selbstanzeigemöglichkeiten ein nicht unbeträchtlicher strafrechtlicher Vorteil für anzeigewillige Tatbeteiligte besteht. Der Einführung einer Kronzeugenregelung wird aber grundsätzlich positiv bewertet.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen wird angemerkt, dass eine Bedeckung der mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen Mehrkosten – unter dem Aspekt der bei dem, am 26. August 2010 stattgefundenen Justizgipfel gemachten Zusage, mehr Ressourcen für den Kampf gegen Wirtschaftskriminalität dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung zu stellen – gesichert erscheint, weshalb gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus budgetärer Sicht grundsätzlich kein Einwand besteht.

Dennoch darf das Bundesministerium für Justiz zwecks Klarstellung ersucht werden, bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen um den Satz *„Sämtliche mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen Mehrkosten werden im für das BMJ vorgegebenen Budgetrahmen bedeckt werden.“* zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

24.09.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)